

## Gutachten zur Zulässigkeit der Fragestellungen zur Urabstimmung

### **I. Sachverhalt**

Der Studierendenrat hat am 06.11.18 die Durchführung einer Urabstimmung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung beschlossen und am gleichen Tag die WSSK schriftlich zur Überprüfung der Zulässigkeit der Abstimmungsfragen angerufen.

Zugleich beantragt der Antragsteller gem. § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung vom vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Vollversammlung und Abstimmungstag abzuweichen und den Abstimmungstermin auf den Termin der nächsten Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft zu legen.

### **II. Zuständigkeit der WSSK**

Gem. § 4 Abs.3 Nr.4, § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung i.V.m. § 17 Abs.3 der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist die WSSK für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Fragestellungen zuständig.

### **III. Beschluss der WSSK**

Die WSSK erklärt die Fragestellungen für teilweise unzulässig und den Antrag damit gem. § 6 Abs.2 der Organisationssatzung für nichtig.

### **IV. Begründung**

1. Der WSSK wurde ein Antrag mit drei Themen (Abstimmungsfragen) vorgelegt. Gem. § 4 Abs. 1 können in einer Urabstimmung Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden. Daraus lässt sich ableiten, dass es zulässig ist, nur einen einzigen Antrag zu stellen. Diese Form der Antragstellung hat jedoch zur Folge, dass der Antrag bereits mit der Feststellung der Unzulässigkeit einer Abstimmungsfrage insgesamt gem. § 6 Abs. 2 nichtig ist.

2. Zur ersten Abstimmungsfrage: *“Soll ein landesweites Semesterticket zu folgenden Konditionen eingeführt werden?”*

a) Die WSSK ist nicht nur berechtigt, die Abstimmungsfragen, sondern auch die dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu überprüfen. Für diese weite Auslegung der Prüfungskompetenz gem. § 4 Abs. 3 spricht, dass Fragen und Antworten eine Einheit bilden und daher nicht getrennt beurteilt werden können.

b) Um diese Einheit herzustellen, ist eine enge Bezugnahme der Antworten auf die Frage erforderlich. Aus den vorgelegten Antworten geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die Studierenden die Möglichkeit haben, grundsätzlich über die Einführung eines landesweiten Semestertickets abzustimmen oder über die Einführung zu den aufgeführten Konditionen.

Es ist fraglich, ob die Antwortmöglichkeiten trotzdem den Anforderungen des § 6 II der Organisationssatzung genügen. Zwar entsprechen sie dem von der Norm statuierten Erfordernis, nur mit "Ja" oder "Nein" abstimmen zu können. Sinn und Zweck der Norm ist es jedoch u. a., Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Abstimmung zu schaffen. Für die Studierenden ist derzeit nicht eindeutig ersichtlich, ob sich ihre Abstimmung auf die grundsätzliche Einführung oder nur auf die speziellen Konditionen der Einführung des Semestertickets bezieht. Den Anforderungen an Klarheit und Übersichtlichkeit wäre beispielsweise mit folgender Formulierung Genüge getan: *"Ja, das landesweite Semesterticket soll zu den o.g. Konditionen eingeführt werden"* bzw. *"Nein, das landesweite Semesterticket soll nicht zu den o.g. Konditionen eingeführt werden"*.

3. Zur zweiten Abstimmungsfrage: *"Soll es für die weiteren Verhandlungen über ein landesweites Semesterticket einen maximalen Gesamtpreis geben?" (Es folgen sieben Antwortmöglichkeiten, die mit "ja" beginnen und einen jeweils unterschiedlichen Maximalpreis enthalten und eine Antwortmöglichkeit, die lautet "nein, es soll keinen Maximalpreis geben")*.

a) Aus der Abstimmungsfrage geht nicht eindeutig hervor, dass diese nur hilfsweise für den Fall gestellt wird, dass das Semesterticket zu den aufgeführten Konditionen von den Studierenden der Universität Freiburg oder mehr als 1/3 der teilnehmenden Studierenden des Landes Baden-Württemberg abgelehnt wird.<sup>1</sup> Eine derartige Erläuterung ist aus Gründen der Klarheit unerlässlich.

b) Weiterhin ist eine derartige Fragestellung nach Ansicht der WSSK unzulässig, da sie das "ja/nein"-Erfordernis des § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung umgeht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten, allerdings kann diese nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang mit den Antworten betrachtet werden. Die unterschiedliche Höhe des Maximalpreises stellt eine Bedingung dar, sodass die Frage gerade nicht mehr eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zweck des § 6 Abs. 2 S.1 der Organisationssatzung ist es, neben Klarheit und Verständlichkeit seitens der Befragten auch eine hinreichend breite Legitimation der Entscheidung durch die Studierenden zu gewährleisten. Bei einer Aufspaltung in nicht zwei, sondern acht verschiedene Antwortmöglichkeiten steht zu befürchten, dass die Stimmen sich so stark verteilen, dass ein mehrheitlicher Wille der Studierenden nicht mehr klar erkennbar ist.

c) Problematisch ist auch, dass die Frage die Annahme impliziert, dass es überhaupt ein landesweites Semesterticket geben soll. Damit fehlt eine Option für diejenigen Studierenden, die grundsätzlich keine Fortführung diesbezüglicher Verhandlungen befürworten. Sie hätten die Möglichkeit, entweder für einen sehr niedrigen Maximalpreis zu stimmen oder die Felder freizulassen. Beide Optionen würden keinen eindeutigen Rückschluss auf den Willen der Studierenden zulassen und damit das Stimmungsbild verfälschen.

4. Zur dritten Abstimmungsfrage: *"Soll das Gebäude in der Belfortstr. 24, in „Studierendenhaus“ umbenannt werden?"*

Um Klarheit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, empfiehlt die WSSK den Antragstellern auch hier die Antwortmöglichkeiten in *"Ja, das Gebäude in der Belfortstr. 24 soll in*

---

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Einführung seitens der Verkehrsbetriebe ist eine Zustimmung von mind.  $\frac{2}{3}$  der teilnehmenden Studierenden, vgl. <https://www.semesterticket-bw.de/>.

*„Studierendenhaus“ umbenannt werden.“ bzw. „Nein, das Gebäude in der Belfortstr. 24 soll nicht umbenannt werden.“ zu ändern.*

5. Zur Frage des abweichenden Abstimmungstermins:

Grundsätzlich muss die Urabstimmung gem. § 17 Abs. 5 S. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung spätestens 60 Tage nach Einreichen der Frage bei der WSSK durchgeführt werden; da der Antrag am 06.11.18 gestellt wurde, wäre der späteste Zeitpunkt daher der 05.01.19. Durch die Frist soll eine Verzögerung der Entscheidung vermieden und eine effektive Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet werden. Zugleich legt S.1 der Vorschrift fest, dass die Urabstimmung zeitgleich mit den allgemeinen Wahlen erfolgen soll. Dadurch könnte ein übermäßiger Verwaltungs- und Organisationsaufwand vermieden werden. Die nächsten Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft finden voraussichtlich im Juni 2019 statt.

Bis dahin könnte sich zumindest die erste Abstimmungsfrage bereits erledigt haben, sofern bereits mehr als  $\frac{1}{3}$  der teilnehmenden Studierenden der anderen Universitäten in Baden-Württemberg den Vorschlag ablehnen würden und damit unabhängig vom Abstimmungsergebnis in Freiburg die erforderliche Mehrheit für eine Annahme nicht mehr zu erreichen wäre. Man könnte vertreten, dass in diesem Fall kein Bedürfnis mehr bestünde, die Urabstimmung in der o.g. Form durchzuführen oder den Aufwand bei einer bereits feststehenden Ablehnung als unverhältnismäßig zu betrachten. Indes besteht der Zweck der hier diskutierten Urabstimmung nicht nur darin, den konkreten Vorschlag abzulehnen oder anzunehmen, sondern auch darin, ein Stimmungsbild der Freiburger Studierenden zu erhalten, das den verhandelnden Studierenden als Grundlage für künftige Gespräche dienen kann. Dieser Zweck wäre unabhängig vom Abstimmungsergebnis der Studierenden anderer Universitäten gewährleistet. Weiterhin soll § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft auch den Antragsteller vor einer Verzögerung schützen und die Effektivität seiner Arbeit sicherstellen. Vorliegend hat der Studierendenrat in seinem Antrag vom 06.11.18 eine solch lange Fristverlängerung selbst beantragt, sodass er als Antragsteller auf seinen Schutz in zulässiger Weise selbst verzichtet hat. Der Zeitpunkt der Urabstimmung kann daher abweichend von § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft auf den Termin der Wahlen der Organe der Verfassten Studierendenschaft 2019 verlegt werden.

Diese Entscheidung wurde durch die WSSK am 19.11.18 beschlossen.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Deborah Benthin, Felix Frank.